

---

**VERORDNUNG (EG, EURATOM) Nr. 860/2004 DES RATES****vom 29. April 2004****zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 zur Festlegung der Gruppen der Empfänger, der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze der Vergütungen, die den im Schichtdienst arbeitenden Beamten gewährt werden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 723/2004<sup>2</sup> insbesondere auf Artikel 56a Absatz 2 des Statuts,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

---

<sup>1</sup> ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.<sup>2</sup> ABl. L 124 vom 27.4.2004, S. 1.

in Erwägung folgenden Grundes:

Die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 <sup>1</sup> ist ab 1. Mai 2004 zu ändern, um sie an die Bestimmungen des neuen Statuts anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 2*

Der Beamte, der Anspruch auf eine Vergütung gemäß Artikel 1 hat, kann Entschädigungen für besonders beschwerliche Arbeiten im Sinne von Artikel 56c des Statuts nur bis zu 600 Punkten erhalten, die nach Maßgabe der Verordnung (EG, Euratom) Nr. /2004 \* berechnet werden.

---

\* ABl. L ... "

---

<sup>1</sup> ABl. L 38 vom 13.2.1976, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2461/98 (ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 5).

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

*"Artikel 3*

Diese Verordnung gilt entsprechend auch für Bedienstete auf Zeit, Hilfskräfte und Vertragsbedienstete."

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 2004.

*Für den Rat*  
*Der Präsident*  
M. McDOWELL

---